

§ 84 AuslG

3.9 Sonstige allgemeine Rechtsgrundsätze
5.8 Sonstiges Ausländerrecht

AuslG § 84
BGB § 138
GG Art. 20 Abs. 1
GG Art. 28 Abs. 1
LVwVfG § 54
LVwVfG § 56
LVwVfG § 59

C1316

Verpflichtungserklärung
Erstattungsanspruch
Haftung
Haftungsumfang
Wirksamkeitsvoraussetzungen
Kostenersatz
Nichtigkeit
Bürgschaft
Duldung
Sittenwidrigkeit

Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gefordert werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers nur geduldet wird.

Eine Verpflichtungserklärung ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn die vom Verpflichteten übernommene Haftung ihrem Umfang nach völlig unangemessen ist und der Verpflichtete bei Abgabe der Erklärung einer psychischen Zwangslage ausgesetzt war.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.03.1997 - 1 S 1143/96 -
(VG Stuttgart)



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozeßbevollmächtigt:

-Klägerin-
-Berufungsbeklagte-

gegen

Landkreis Schwäbisch Hall,
vertreten durch den Landrat,
Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, Az: 4-Bo,

-Beklagter-
-Berufungskläger-

wegen

Kostenersatzes

hat der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Prof. Dr. Meissner, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schwan und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Schmenger ohne mündliche Verhandlung

am 26. März 1997

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. März 1996 - 15 K 1952/95 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine Forderung des beklagten Landkreises, durch den sie zur Erstattung von Kosten herangezogen wird, die durch Sozialhilfeleistungen an ihre Eltern entstanden sind.

Die Eltern der Klägerin, kroatische Staatsangehörige, sind am 23.12.1991 als Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland eingereist. Der Vater der Klägerin ist am 12.1.1993 verstorben. Sie waren nach ihrer Einreise im Besitz von Duldungen, die zunächst unter anderem mit der Bedingung versehen waren, daß die Duldung bei Sozialhilfebezug erlischt.

Am 27.5.1992 gab die Klägerin schriftlich gegenüber dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Ordnungsamt - eine Erklärung gemäß § 84 AuslG ab, wonach sie sich verpflichtete, für alle im Zusammenhang mit der Reise ihrer Eltern entstehenden Kosten, die anlässlich des Aufenthalts im Bundesgebiet der öffentlichen Hand anfallen, aufzukommen. Nach dem Vordruck der Verpflichtungserklärung umfaßt der Erstattungsanspruch sämtliche öffentlichen Mittel, die für den Lebensunterhalt der betreffenden Personen einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendung auf einem gesetzlichen Anspruch der genannten Person beruhen. Der Abschnitt des Vordrucks, der die Erklärung enthält „Ich bin finanziell in der Lage, die vorgenannten Verpflichtungen einzuhalten und verfüge über ein monatliches Einkommen von DM“, ist nicht ausgefüllt. Am 27.9.1993 unterschrieb die Klägerin für die wegen ihrer Mutter anfallenden Kosten eine weitere, im wesentlichen identische Verpflichtungserklärung, wobei ebenfalls die Einkommenshöhe offen gelassen wurde. Zum Zeitpunkt der ersten Verpflichtungserklärung waren die Eltern im Besitz einer am 27.5.1992 bis zum 30.9.1992 befristeten Duldung; zum Zeitpunkt der Zweiten war die Mutter der Klägerin im Besitz einer am 29.3.1993 und bis zum 30.9.1993 befristeten Duldung.

In der Zeit vom 27.5.1992 bis zum 31.10.1993 erbrachte der Beklagte zugunsten der Eltern der Klägerin bzw. nach dem Tod des Vaters zugunsten der Mutter Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe) in Höhe von insgesamt DM 8.781,62. Mit Bescheid vom 30.1.1995, in dem die Leistungen für die je-

weiligen Zeiträume im einzelnen aufgeführt sind, zog das Landratsamt Schwäbisch Hall die Klägerin zur Erstattung dieses Betrags heran. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein mit der Begründung, sie sei ohne eigenes Einkommen und Vermögen; sie sei über die Folgen und Bedeutung einer Verpflichtungserklärung nicht hinreichend aufgeklärt und belehrt worden. Der Widerspruch der Klägerin wurde durch Widerspruchsbescheid des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 3.4.1995 zurückgewiesen.

Am 3.5.1995 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 30.1.1995 und den Widerspruchsbescheid vom 3.4.1995 aufzuheben. Zur Begründung hat sie vorgetragen, vor Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung sei ihr erklärt worden, sie würde damit nur bestätigen, daß sie für ihre Eltern aufkomme. Dies habe sie dahingehend verstanden, daß ihre Eltern bei ihr wohnen könnten und dort auch beköstigt würden. Sie sei nicht darauf hingewiesen worden, daß sie sich zur Erstattung öffentlicher Mittel verpflichte. Sie sei vom Bediensteten des Landratsamts getäuscht worden und habe sich über den Inhalt ihrer Willenserklärung geirrt. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat der Klage mit Urteil vom 22. März 1996 stattgegeben. Zur Begründung ist ausgeführt, die Verpflichtungserklärungen der Klägerin seien rechtsunwirksam, weil die Ausländerbehörde nicht befugt gewesen sei, derartige Erklärungen von der Klägerin entgegenzunehmen. Die Verwaltung habe sich im Falle der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Jugoslawien in den vergangenen Jahren selbst dahingehend gebunden, daß die Erteilung einer Duldung nicht von einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG abhängig gemacht werden dürfe.

Gegen dieses ihm am 12.4.1996 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 22.4.1996 Berufung eingelegt. Er macht geltend, daß die Erteilung einer Duldung für die Eltern der Klägerin im Ermessen der Ausländerbehörde gestanden habe. Hierfür habe die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verlangt werden dürfen. Eine Selbstbindung der Verwaltung dahingehend, daß eine solche nicht habe entgegengenommen werden dürfen, ergebe sich weder aus den einschlägigen Erlassen noch aufgrund der Verwaltungspraxis.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22.3.1996 - 15 K 1952/95 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt unter Hinweis auf ihr bisheriges Vorbringen,

die Berufung zurückzuweisen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Beklagten sowie die erstinstanzlichen Verfahrensakten vor. Auf den Inhalt dieser Akten sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht der Anfechtungsklage stattgegeben. Denn der Forderungsbescheid des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 30.1.1995 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 3.4.1995 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Für die Erstattungsforderung des Beklagten fehlt es an einer rechtswirksamen Verpflichtungserklärung der Klägerin.

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG hat derjenige, der sich der Ausländerbehörde gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen. Die Verpflichtung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform (§ 84 Abs. 2 Satz 1 AuslG).

Eine Erklärung diesen Inhalts hat die Klägerin zwar sowohl am 27.5.1992 als auch am 27.9.1993 gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben; sie hat sich jeweils verpflichtet, für alle im Zusammenhang mit der Reise ihrer Eltern entstehenden Kosten, die anlässlich des Aufenthalts im Bundesgebiet der öffentlichen Hand anfallen, aufzukommen. Gleichwohl kann die Klägerin aus diesen Verpflichtungserklärungen nicht in Anspruch genommen werden.

Dies ergibt sich allerdings nicht bereits daraus, daß die Klägerin, wie sie vorgetragen hat, sich über den Inhalt ihrer Erklärung geirrt hat oder getäuscht worden ist. Die falsche Vorstellung über die Tragweite der Erklärung (sog. Motivirrtum) begründet kein sachliches Anfechtungsrecht. Dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, so daß der Senat hierauf verweisen kann (§ 130 b Satz 2 VwGO n.F.).

Eine Verpflichtung der Klägerin zur Kostenerstattung ist jedoch deshalb nicht entstanden, weil die Verpflichtungserklärungen rechtsunwirksam sind. Die Ausländerbehörde war nicht berechtigt, ohne Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin eine ihrem Umfang nach unbeschränkte Haftungsübernahme der Klägerin entgegenzunehmen. Angesichts des Umstands, daß die Klägerin tatsächlich über kein eigenes Einkommen und Vermögen verfügt, verstößt die darin enthaltene Verpflichtung der Klägerin zu einer umfassenden Kostenübernahme auch im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit der Eltern gegen die auch im öffentlichen Recht zu beachtenden guten Sitten und ist daher nichtig.

Die Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG kann grundsätzlich in allen Fällen gefordert werden, in denen das materielle Aufenthaltsrecht - aufenthaltsrechtlichen Zwecken dienende - Bedingungen zuläßt. Sie darf daher abgegeben und von der Ausländerbehörde verlangt und angenommen werden, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine Aufenthaltsgenehmigung zu schaffen oder ein Versagungshindernis auszuräumen. Dies folgt aus § 14 Abs. 1 AuslG. Danach kann die Aufenthaltsgenehmigung mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie kann insbesondere von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß ein Dritter die erforderlichen Ausreisekosten oder den Unterhalt des Ausländers für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, ganz oder teilweise zu tragen bereit ist. Aufgrund dieser Vorschrift ist die Ausländerbehörde berechtigt, die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsberechtigung, einer Aufenthalts-

bewilligung oder einer Aufenthaltsbefugnis von einer nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG in zeitlicher Hinsicht zu beschränkenden Verpflichtungserklärung abhängig zu machen.

Ob und inwieweit auch bei der Erteilung einer Duldung eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG gefordert werden kann, ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt. Grundsätzlich dürfen auch im Hinblick auf eine Duldung Bedingungen und Auflagen angeordnet werden (§ 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Daraus folgt nach Auffassung des Senats, daß für eine Duldung grundsätzlich auch eine Haftungsübernahmeerklärung verlangt werden kann, wenn kein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung besteht, wenn also die Verpflichtungserklärung Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung einer Duldung nach Verwaltungsvorschriften ist oder die Duldung im Ermessen der Behörde steht, das heißt, wenn die Verpflichtungserklärung wie bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung conditio sine qua non für die Erteilung einer Duldung ist (a. A. wohl VG München, Ur. v. 1.9.1994, InfAuslR 1994, 402).

Von daher schied eine Verpflichtungserklärung nicht von vornherein aus; denn einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung stand den Eltern der Klägerin zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärungen nicht zu. Ihnen wurde seinerzeit nach Maßgabe der §§ 55 Abs. 2, 54 AuslG Duldungen aufgrund des Abschiebestopperlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien und Bosnien/Herzegowina (vgl. die Erlasse des Innenministeriums v. 7.9.1992, Az.: 4-13 Jugoslawien/1 und 4-13 Bosnien-Herzegowina/2 und v. 17.3.1993, Az.: 4-13-Bosnien/Herzegowina/2) erteilt.

Die einschlägigen Abschiebestopperlasse haben entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch keine Selbstbindung der Verwaltung dahingehend bewirkt, daß bei Duldungen Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG nicht veranlaßt werden durften. In den einschlägigen Erlassen ist zu der Befugnis der Ausländerbehörde zur Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1 AuslG nichts gesagt; insbesondere werden die Ausländerbehörden nicht angewiesen, in bestimmten Fällen von Verpflichtungserklärungen abzusehen. Aus der Formulierung in den genannten Erlassen, daß Duldungen nur erteilt werden, soweit kein Ausweisungstatbestand vorliegt und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden, läßt sich vielmehr schließen, daß den Belangen der Bundesrepublik Deutschland, zu denen auch fiskalische

Belange gehören, durch die Forderung einer Verpflichtungserklärung Rechnung getragen werden konnte. Da gemäß § 120 BSHG auch einem Ausländer Anspruch auf Sozialhilfe zusteht, kann es die Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen, wenn dessen Unterhalt nicht gesichert ist. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund können Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1 AuslG der Sicherung des Unterhalts der Bürgerkriegsflüchtlinge für die Zeit ihres geduldeten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Auch die allein maßgebliche tatsächliche Handhabung durch die Ausländerbehörde gab den Eltern der Klägerin keinen durch Selbstbindung bewirkten Anspruch auf Duldung. Nachdem von der Klägerin nicht in Frage gestellten Vorbringen des Beklagten sind in der Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden Erklärungen nach § 84 AuslG auch im Hinblick auf die Erteilung von Duldungen gefordert und entgegengenommen worden. Die Ausländerbehörde war demnach rechtlich nicht gehindert, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Verpflichtungserklärungen auch im Hinblick auf die Gewährung einer generellen Duldung zu veranlassen. Die Frage, ob die Ausländerbehörden in jedem Einzelfall berechtigt waren, die Erteilung einer Duldung von einer Verpflichtungserklärung **abhängig** zu machen, ist damit nicht entschieden und konnte vom Senat offen gelassen werden. Hiergegen dürfte allerdings sprechen, daß der generelle Abschiebestopperlaß für Bürgerkriegsflüchtlinge aus humanitären Gründen angeordnet worden war, und von diesen Erwägungen auch der Personenkreis erfaßt werden sollte, der im Bundesgebiet keine Angehörigen, Freunde oder Bekannte besaß, die durch eine Verpflichtungserklärung zu ihrer Unterstützung bereit und in der Lage waren.

Auch wenn danach die Ausländerbehörde für die den Eltern der Klägerin erteilten Duldungen grundsätzlich zur Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen berechtigt war, so ist gleichwohl die Verpflichtungserklärung der Klägerin zur Kostenübernahme in dem ihr auferlegten Umfang nichtig. Im Einzelfall kann sich aufgrund konkreter Umstände die Verpflichtung eines inländischen Gastgebers als sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB und damit als nichtig erweisen (so auch VG Hannover, Beschl. v. 24.11.1994, InfAuslR 1994, 66; VG Regensburg, Urt. v. 14.3.1995, InfAuslR 1995, 236; VG München, Urt. v. 14.2.1996, InfAuslR 1996, 213; Rittstieg, InfAuslR 1994, 48 und InfAuslR 1994, 279; Christ, InfAuslR 1996, S. 216; Reich/Schmitz, JZ 1995, S. 1102 sowie Welte, BWVP 1996, S. 155). Die in dieser zivilrechtlichen Vorschrift zum Ausdruck kommenden Rechtsgrundsätze finden im öffentlichen Recht entsprechend Anwendung.

Dabei kann offen bleiben, welche Rechtsnatur die Verpflichtungserklärung besitzt. Handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (so die wohl überwiegende Meinung in der Literatur <vgl. Rittstieg, InfAusIR 1994, 48>, und in der Rechtsprechung, vgl. die oben wiedergegebenen Entscheidungen) bzw. um einen „hinkenden“ Austauschvertrag (vgl. zu diesem Vertragsinhalt: BVerwG, Ur. v. 24.8.1994 - 11 C 14.93 -, DVBl. 1995, 675 sowie VGH Bad.-Württ., Ur. v. 18.10.1990, NVwZ 1991, 583), der gemäß §§ 54, 59 LVwVfG einer entsprechenden Anwendung von Vorschriften des BGB unterliegt, so ist die Überprüfung des Vertragsinhalts in bezug auf § 138 BGB unmittelbar eröffnet. Aber auch wenn man die Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG als öffentlich-rechtliche Verpflichtung sui generis wertet (so wohl Reich/Schmitz, JZ 1995 S. 1102), führt eine im Hinblick auf die vergleichbare Interessenlage gerechtfertigte analoge Anwendung von § 59 LVwVfG zu einer entsprechenden Anwendung des § 138 BGB. Für die Existenz einer vergleichbaren Interessenlage spricht das im Ergebnis vertragsähnliche Verhältnis zwischen dem Verpflichteten und der Behörde. Der Verpflichtete erklärt sich zur Sicherung des Unterhalts für den Einreisewilligen bzw. aus humanitären Gründen zu duldben Ausländer bereit; dadurch wird es der Ausländerbehörde ermöglicht, eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu erteilen. § 59 LVwVfG dient dem Ausgleich zwischen dem Grundsatz der „Vertragsverbindlichkeit“ und dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Entsprechendes ist auch beim einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäft zu beachten. Die Qualifizierung als nicht - vertragliche Verpflichtung darf keinesfalls zur Umgehung der Schutzvorschriften des öffentlichen Rechts führen.

Im öffentlichen Recht können Vorschriften des Privatrechts zur Lückenschließung herangezogen werden, wenn sie einen allgemeinen Rechtsgedanken wiedergeben oder sich analog auf das öffentliche Recht übertragen lassen. Das Verbot sittenwidriger Rechtsgeschäfte ist Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens, daß der autonomen Rechtsgestaltung dort eine Grenze gesetzt ist, wo sie im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Rechts- und Sittenordnung tritt (vgl. Reich/Schmitz, a.a.O. m. entspr. Nachw.). Dieser Gedanke, der seinen Ausdruck in § 138 BGB gefunden hat, gilt auch im öffentlichen Recht, wie die §§ 44 und 49 LVwVfG zeigen, so daß auch eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG daran gemessen werden kann. Für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit bzw. Nichtigkeit der Verpflichtungserklärung können daher auch in der zivilrechtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Inhaltskontrolle von Bürgschaften entsprechend herangezogen werden (so auch VG Regensburg, Ur. v. 14.3.1995, InfAusIR 1995,

236 sowie Rittstieg, InfAuslR 1994, 48 ff. und 279 ff.), soweit dem nicht die besonderen Erfordernisse des öffentlichen Rechts entgegenstehen.

Der Bundesgerichtshof nimmt Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB bei Bürgschaften naher Familienangehöriger im Privatrecht an, wenn ein besonders grobes Mißverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Bürgen besteht, und dabei die besondere seelische Zwangslage des Bürgen ausgenutzt wird (vgl. BGH, Urteil vom 24.2.1994, BGHZ 125, 206 zur Inhaltskontrolle von Bürgschaften einkommens- und vermögensloser Familienangehöriger, BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993, NJW 1994, 36).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn die vom Verpflichteten übernommene Haftung ihrem Umfang nach unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit völlig unangemessen ist und der Verpflichtete bei Abgabe der Erklärung einer psychischen Zwangslage ausgesetzt war. Als Maßstab für die Bewertung der offensichtlichen Unangemessenheit ist der volle etwaige Verpflichtungsumfang heranzuziehen und zu prüfen, ob dieser aufgrund der gegebenen Vermögensverhältnisse des Verpflichteten annähernd erfüllt werden könnte. Eine „Ausnutzung“ der Zwangslage durch die Ausländerbehörde im Sinne der zivilrechtlichen Rechtsprechung zu Bürgschaften naher Familienangehöriger ist hingegen nicht erforderlich. Im Hinblick auf die Schutzpflichten des Sozialstaates (vgl. Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) gegenüber den Verpflichteten reicht die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Ausländerbehörde von einer Zwangslage aus (so auch Reich/Schmitz, a.a.O., S. 1103).

Danach stellt sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin die ihr aufgebürdete Verpflichtung zur unbeschränkten Haftungsübernahme insbesondere auch für die Kosten im Krankheitsfalle und Pflegebedürftigkeit als unangemessen dar.

Es ist davon auszugehen, daß die Klägerin mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung das Ziel verfolgte, ihren dem Bürgerkrieg in ihrer Heimat entflohenen Eltern, deren Heim zerstört worden war, bis zum Ende der Kriegswirren ein Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Ohne Abgabe dieser Erklärung stand für sie zu befürchten, daß die den Eltern bislang gewährten Duldungen erlöschen, wenn diese Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Darin zeigt sich eine erhebliche moralische Zwangslage der Klägerin, die davon ausgehen mußte, daß ihren nahen Angehörigen nur durch die Abgabe dieser

Erklärung ein Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werde. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die Klägerin selbst kein originäres Interesse an der Aufnahme ihrer Eltern (etwa zur Betreuung von Kindern usw.) hatte, sondern es allein ihre Absicht war, sie vor den Kriegswirren in ihrer Heimat zu schützen. Diese Umstände waren der Ausländerbehörde auch bekannt, so daß sie einen entsprechenden Motivationsdruck der Klägerin zugrunde legen mußte.

Von einer ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin durfte die Ausländerbehörde nicht ausgehen. Die Klägerin selbst ist ohne eigenes Einkommen und Vermögen. Das Einkommen ihres ihren Eltern gegenüber nicht unterhaltsverpflichteten Ehemannes muß außer Betracht bleiben. Die Ausländerbehörde hätte diesen Umstand kennen müssen. Es wäre ihre Aufgabe gewesen, zu ermitteln, ob der zu Verpflichtende über eigenes Einkommen und Vermögen verfügt und damit zahlungsfähig ist (Bonitätsprüfung), wenn sie eine Verpflichtungserklärung für geboten hält. Dies folgt zum einen aus der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates für die Bürger, zum anderen daraus, daß sie nur auf diese Weise prüfen und abwägen konnte, ob öffentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland der Erteilung einer Duldung entgegenstehen. Sie hat sich, wenn sie eine Erklärung nach § 84 AuslG verlangt, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nachweisen oder glaubhaft machen zu lassen - den Erklärenden treffen insoweit Mitwirkungspflichten - und den Umfang der Verpflichtung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls den solchermaßen ermittelten Einkommens- und Vermögensverhältnissen anzupassen (vgl. auch Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung). Das Gesetz sieht zwar in § 84 AuslG ausdrücklich eine der Höhe nach unbegrenzte Kostenübernahme vor. Es verpflichtet die Behörde jedoch nicht, die Kostenübernahme in dieser Weise auszugestalten. Es bleibt vielmehr den Behörden überlassen, bei der Kostenübernahmeverpflichtung nicht den vollen gesetzlichen Rahmen auszuschöpfen und auch eine beschränkte, den Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung tragende, Verpflichtungserklärung entgegenzunehmen. So kann es etwa angemessen sein, wenn Kost und Logis für einen ausländischen Gast übernommen werden, das darüber hinausgehende Risiko, daß aufgrund öffentlichen Rechts bestimmte staatliche Leistungen zu erbringen sind, jedoch nach den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften das Gemeinwesen zu tragen hat. Schon die Übernahme der Lebenshaltungskosten, die nicht nur Kost, sondern auch Kleidung und sonstigen Bedarf umfassen, kann im Einzelfall die wirtschaftlichen Fähigkeiten des Aufnehmenden überschreiten. Vor allem die unbeschränkte Haftungsübernahme für die

Kosten auch im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit des Ausländers können vom Umfang her unübersehbar sein, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Kosten bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim entstehen können. Es ist auch nicht ohne weiteres möglich, eine Versicherung für diese Risiken abzuschließen, zumal der Duldungszeitraum nicht vorhersehbar ist und Versicherungsabschlüsse gerade für ältere Leute ebenfalls erhebliche finanzielle Ausmaße annehmen können. Kommt die Ausländerbehörde dieser Ermittlungspflicht nicht nach und stellt sich heraus, daß angesichts der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten die übernommene Haftungsübernahme völlig unangemessen ist, so geht dies zu ihren Lasten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen

Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.: Prof. Dr. Meissner

Schwan

Schmenger

B e s c h l u ß

vom 26. März 1997

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 8.781,20 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 2 GKG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

gez.: Prof. Dr. Meissner

Schwan

Schmenger